

KOMPAKTINFORMATION

SACHGEBIET

Polygraphie

Rechtsgrundlage:

- ▶ Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen in der aktuell gültigen Fassung
- ▶ Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung, Anlage I, Nr. 3

GOP:

- ▶ 30900 des EBM

Antragstellung:

- ▶ genehmigungspflichtige Leistung auf Antrag (inkl. Anlage zum Antrag)
- ▶ **keine rückwirkende Genehmigung möglich**

Fachliche Nachweise:

- ▶ genehmigungsfähig für:
 - Facharzt für Allgemeinmedizin
oder
 - Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
oder
 - Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin
oder
 - Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
oder
 - Facharzt für Neurologie
oder
 - Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
oder
 - Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie
oder
 - Facharzt für Innere Medizin ohne Schwerpunkt
oder
 - Facharzt für Innere Medizin und Kardiologie
oder
 - Facharzt für Innere Medizin und Pneumologie

SACHGEBIET

Polygraphie

und

- Zusatzbezeichnung „Schlafmedizin“

oder

- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs von 30 Stunden Dauer an mindestens fünf Tagen, der während der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung und innerhalb von sechs Monaten absolviert sein muss. Die inhaltlichen Vorgaben an den Kurs und die Anforderungen an den Kursleiter nach § 4 Abs. 2 b und c der Qualitätssicherungsvereinbarung müssen erfüllt sein.

Apparative Nachweise:

- ▶ jedes Polygraphiegerät muss die Anforderungen entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 der Qualitätssicherungsvereinbarung erfüllen (Anlage zum Antragsformular)

Organisatorische Nachweise:

- ▶ Einverständnis zur Praxisbegehung
- ▶ ggf. Fachgespräch, sofern begründete Zweifel an der fachlichen Befähigung bestehen

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** Claudia Wündsch
Telefon: 03643 559-714
E-Mail: qs@kvt.de